



An

Für Rückfragen:
Abteilung 6 - Soziales und Gesundheit
Tel: 05 7600 - 2680

Eingangsstempel

Erhebungsformular zum Antrag des Arbeitgebers auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz

Bitte beachten Sie: * Angabe erforderlich i Information zum Ausfüllen ☒ Zutreffendes ankreuzen

Antragstellerin bzw. Antragsteller: natürliche Person

Familienname *	<input type="text"/>	Akadem. Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Antragstellerin bzw. Antragsteller: juristische Person

Bezeichnung *	<input type="text"/>		
Rechtsform *	<input type="text"/>	Identitätsnummer (z.B. Firmenbuchnummer, Vereinsregister, KUR) *	<input type="text"/>

Kontakt

Straße *	<input type="text"/>	Hausnummer *	<input type="text"/>
PLZ *	<input type="text"/>	Ort *	<input type="text"/>
Telefon *	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Bankverbindung

Kontoinhaber/in *	<input type="text"/>		
IBAN *	<input type="text"/>	BIC	<input type="text"/>

Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer

Familienname *	<input type="text"/>	Akadem. Grad	<input type="text"/>
Vorname *	<input type="text"/>	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) *	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geschäftszeichen der behördlichen Maßnahme (Bescheid):*				
Der Dienstnehmerin bzw. Dem Dienstnehmer wurde das gemäß § 32 Epidemiegesetz gebührende Entgelt am * ausbezahlt.				
Für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer wurde Kurzarbeit beantragt: *	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
<u>Wenn ja:</u> Angabe des Betrages, den das AMS für den Absonderungszeitraum für den Dienstnehmer übernommen hat:		EUR		
Befand sich die Dienstnehmerin/ der Dienstnehmer während der behördlichen Maßnahme in Altersteilzeit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Es wurden während der Absonderung Arbeitsleistungen (Home-Office) erbracht:*	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
<u>Wenn ja:</u> Home-Office im Ausmaß von		%		

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach*

<input type="checkbox"/>	dem Kollektivvertrag für
<input type="checkbox"/>	dem Angestelltengesetz (§ 8 Abs. 3 Angestelltengesetz)
<input type="checkbox"/>	dem Bürgerlichen Recht (§ 1154b ABGB)
<input type="checkbox"/>	sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften:

Einkommen*

Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer erhielt	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> wöchentlich
Abrechnungszeitraum, in den die behördliche Maßnahme fällt (z.B. bei Absonderung vom 19.Mai bis 2.Juni bei monatlicher Auszahlung = Abrechnungszeitraum von 1.Mai bis 30.Juni.)	von	bis
Bruttoentgelt (Hauptbezug plus im Abrechnungszeitraum tatsächlich ausbezahlte Sonderzahlung)	EUR	
Entschädigung für Überstunden anteilig für den Zeitraum der behördlichen Maßnahme (sofern sie gewährt wurde)	EUR	
Sonderzahlungen anteilig für den Zeitraum der behördlichen Maßnahme (wenn im Abrechnungszeitraum ausbezahlt)	<input type="checkbox"/> Quartalsmäßig <input type="checkbox"/> Halbjährlich	
Zulagen anteilig für den Zeitraum der behördlichen Maßnahme (sofern sie gewährt wurden)	EUR	
Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung anteilig für den Zeitraum der behördlichen Maßnahme	EUR Dieser setzt sich in % wie folgt zusammen:	
	Krankenversicherung	%
	Pensionsversicherung	%
	Unfallversicherung	%
	SUMME	%

Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts aufgrund anderer Vorschriften oder gesonderter Vereinbarungen		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, i.d.H. von EUR
Der/Die Arbeitgeber/in leistete <input type="checkbox"/> keine Zuschläge <input type="checkbox"/> Zuschläge gemäß § 21 BUAG 1972 in der Höhe von EUR			
Gesamtbetrag des ausbezahlten Einkommens (inkl. Dienstgeberanteil zur SV) im Abrechnungszeitraum		EUR _____	
Vergütungsbetrag, der für den Zeitraum der behördlichen Maßnahme beantragt wird (bereinigt um allfällige Vergütungen, Home-Office Anteil, Altersteilzeit und Kurzarbeit):		EUR _____	

Diesem Erhebungsformular sind folgende Beilagen anzuschließen:

- Gehaltsnachweis des Dienstnehmers für den betroffenen Zeitraum der Anordnung der behördlichen Maßnahme
- bei Anwendung des § 21 BUAG: Zuschlagsverrechnungsliste
- Bescheid über die Anordnung und Aufhebung der behördlichen Maßnahme oder Verweis auf die Verordnung, falls zur Hand

Zustimmung

<input type="checkbox"/> Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

<p>Ich nehme zur Kenntnis, dass die von mir bekanntgegebenen Daten und jene Daten, die die Behörde im Zuge des Ermittlungsverfahrens erhält, auf Grund des Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den diesem Verfahren zugrundeliegenden Materiegesetzen automationsunterstützt verarbeitet werden und zum Zweck der Abwicklung des von mir eingeleiteten Verfahrens, der Beurteilung des Sachverhalts, der Erteilung der Bewilligung sowie auch zum Zweck der Überprüfung verarbeitet werden.</p> <p>Ich habe die allgemeinen Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den mir zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit; - zum mir zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde; - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten <p>auf der Datenschutz-Informationssseite (https://www.burgenland.at/themen/datenschutz) gelesen.</p>
--

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß § 32 Abs. 7 EpiG unrichtige Angaben die Nichtigkeit des daraufhin ergehenden Bescheides zu Folge haben.
--

Datum, Unterschrift

Erläuterungen

1. Gemäß § 49 Epidemiegesetz 1950 – EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, ist vom Arbeitgeber der Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges binnen 3 Monaten vom Tag der Aufhebung der **Maßnahme (gemäß §§ 7 und 17 EpiG)** bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Maßnahme getroffen wurde, einzubringen.
2. Erstreckt sich die Absonderung der/s Mitarbeiter/in über mehr als einen Monat, sind für jeden betroffenen Monat die geforderten Informationen und Unterlagen (wie Gehaltsabrechnung, Lohnzettel, etc.) zu übermitteln.
3. Die Vergütung für den Verdienstentgang von Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist gemäß § 32 Abs. 3 EpiG nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2017, zu bemessen (dies gilt für alle ArbeitnehmerInnen unabhängig davon, welches Arbeits- oder Dienstrecht auf ihr Arbeitsverhältnis anzuwenden ist). Als **regelmäßiges Entgelt** gilt demnach **jenes, das der/m Arbeitnehmer/in gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre**. Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind gemäß § 32 Abs. 5 EpiG Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen der Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
4. Mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Entgelts geht der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund auf den Arbeitgeber über.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Generalkollektivvertrag ArbeiterInnen und Angestellte über den Begriff des Entgelts gemäß § 3 EFZG gültig ab 1.9.1974 **als Bestandteil des regelmäßigen Entgelts** auch **Überstundenpauschalien sowie Leistungen für Überstunden gelten, die aufgrund der Arbeitszeiteinteilung zu erbringen gewesen wären, wenn keine Arbeitsverhinderung** eingetreten wäre. Hat die/der Arbeitnehmer/in vor der Arbeitsverhinderung regelmäßig Überstunden geleistet, so sind diese bei der Entgeltbemessung im bisherigen Ausmaß mit zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie infolge einer wesentlichen Änderung des Arbeitsanfalles (z. B. wegen Saisonende oder Auslaufens eines Auftrages) nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu leisten gewesen wären.
6. Sonderzahlungen sind **nur** ersatzfähig, wenn sie im Monat der behördlichen Verfügung **tatsächlich ausgezahlt** wurden. Prämienzahlungen (z.B. für ein Dienstjubiläum oder sonstige Einmalzahlungen) fallen **NICHT** darunter! Wurde im Monat der behördlichen Verfügung eine Sonderzahlung ausbezahlt, ist die Höhe des Betrages **anteilig nach den von der behördlichen Verfügung umfassten Tagen im Sonderzahlungszeitraum** (z.B. quartals- oder halbjährlich), zu errechnen.
Sonderzahlungen, die **quartalsmäßig** bzw. **halbjährlich** gebühren, sind durch den Faktor 90 bzw. 180 zu teilen und mit der Anzahl der Kalendertage im Absonderungszeitraum des Auszahlungsmonats zu multiplizieren.
7. Nach dem Erlass des BMSGPK bezüglich der „Vollziehung der Berechnung des Verdienstentganges gemäß EpG 1950“, GZ 2020-0.406.069, sind unter dem vom Arbeitgeber zu entrichtenden Dienstgeberanteil **lediglich** die in § 51 ASVG genannten **Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung** zu verstehen. Andere Beiträge wie zB Kommunalabgaben, Wohnbauförderung, Arbeitslosenversicherung oder Beiträge zur Insolvenzentgeltsicherung können nicht vergütet werden.
8. Der Vergütungsbetrag für den Verdienstentgang wird im Grunde wie folgt berechnet:

Regelmäßiges Entgelt iSd Entgeltfortzahlungsgesetzes für den Zeitraum, in dem der Dienstnehmer aufgrund der behördlichen Maßnahme an der Leistung seiner Arbeit verhindert war

- + ausbezahlte Sonderzahlungen im Absonderungszeitraum (anteilig)
- + Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung (anteilig auf die Zeit der Erwerbsbehinderung entfallend)
- + Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung (anteilig auf die Zeit der Erwerbsbehinderung für im Absonderungszeitraum ausbezahlte Sonderzahlungen entfallend)
- vom AMS für den Absonderungszeitraum Ihres Dienstnehmers gewährte Kurzarbeitsbeihilfe
- Anteil an Arbeitsleistungen (im Home-Office im Absonderungszeitraum erbracht)